

Satzung

für die Festlegung der erforderlichen Anzahl von Kfz-Stellplätzen für Wohnungsbaumaßnahmen

Vom 12.11.1992

Der Markt Zapfendorf erlässt aufgrund von Art. 91 Abs. 1 Nr. 3 der Bayerischen Bauordnung (Bay-BO) i. V. m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

Bei der Schaffung von Wohnraum durch Neu-, Um- oder Ausbau von Gebäuden sind im gesamten Gemeindegebiet Stellplätze in einer sich aus § 2 ergebenden Anzahl herzustellen.

Als Stellplätze gelten nicht die Stauraumflächen vor den Garagen bzw. vor überdachten Stellflächen (Carport).

§ 2

Anzahl der erforderlichen Stellplätze in Ein- und Zweifamilienhäusern

- (1) In Ein- und Zweifamilienhäusern müssen mindestens einer und höchstens zwei Stellplätze je Wohnung nachgewiesen werden.
- (2) Maßgebend für die Berechnung der erforderlichen Stellplatzanzahl ist die jeweilige Wohnfläche einer Wohnung.

Pro 50 qm Wohnfläche einer Wohnung ist ein Stellplatz nachzuweisen. Bruchteile sind ab 50/100 aufzurunden.

§ 3

Anzahl der erforderlichen Stellplätze in Mehrfamilienhäusern

- (1) In Mehrfamilienhäusern müssen je Wohnung mindestens einer und höchstens zwei Stellplätze nachgewiesen werden.
- (2) Maßgebend für die Berechnung der erforderlichen Stellplatzanzahl ist die jeweilige Wohnfläche einer Wohnung.

Pro angefangene 50 qm Wohnfläche einer Wohnung ist ein Stellplatz nachzuweisen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zapfendorf, 12.11.1992

Markt Zapfendorf

Martin
1. Bürgermeister